



Satzung des Karnevalvereins Böhler Hängsching 1981 e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen Karnevalverein Böhler Hängsching 1981 e.V., nachfolgend K.V. Böhler Hängsching genannt.

2.

Sitz des K.V. Böhler Hängsching ist Böhl-Iggelheim. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nr. VR 804 Sp. eingetragen.

3.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Fasnacht auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage sowie die Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzsports und Gardetanzsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation von fasnachtlichen Bräuchen, Veranstaltung von karnevalistischen Sitzungen und karnevalistischen Tanzturnieren, Teilnahme an karnevalistischen Sitzungen und karnevalistischen Tanzturnieren, Teilnahme an karnevalistischen Umzügen, Förderung des Jugendkarnevals.

4.

Die Aufgaben des K.V. Böhler Hängsching sind:

- a) Pflege der Fasnacht auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage
- b) Die Förderung der Jugendarbeit durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen
- c) die Förderung eigener Veröffentlichungen sowie die Kontaktpflege zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien
- d) Förderung und Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks.
- e) Unterhaltung eines Archives zur Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung fasnachtlicher Bräuche im räumlichen Einzugsbereich des Vereins.
- f) Durchführung von Arbeitstagen
- g) Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, der GEMA und anderen Institutionen
- h) Kontaktpflege zu karnevalistischen Organisationen, Verbänden und Vereinen

5.

- a) Der Karnevalverein Böhler Hängsching 1981 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- b) Der Karnevalverein Böhler Hängsching 1981 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Karnevalvereins Böhler Hängsching 1981 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Karnevalvereins Böhler Hängsching 1981 e.V.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12)



§2

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Als förderndes Mitglied können auch juristische Personen aufgenommen werden.

Ehrenmitglied wird, wer sich außerordentliche Verdienste um den Karnevalverein in Böhl erworben hat.

Es wird durch das Präsidium ernannt.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge um Aufnahme in den Karnevalverein Böhl sind schriftlich beim Präsidium einzureichen, das über die Aufnahme entscheidet.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wenn nicht eine Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres unterschritten wird.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden:

- wegen groben Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen oder
- wegen durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten oder
- wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener einmaliger Mahnung und worin der Beitrag ein Jahr nicht gezahlt wurde.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruches innerhalb von 4 Wochen an das Präsidium des Vereins, dessen Entscheidung endgültig ist.

§5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium



§7

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im 2. Quartal, in der Regel, im April statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Amtsblatt der Gemeinde Böhl-Iggelheim, schriftlich oder per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- *mindestens 20% der Mitglieder es verlangen*
- *das Präsidium es beschließt.*

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme und die Beschlussfassung über

- *Jahresbericht des Präsidiums (ausgenommen Schatzmeister)*
- *Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Prüfbericht der Kassenprüfer*
- *Entlastung des Präsidiums*
- *Wahlen, soweit diese erforderlich sind*
- *Satzungsänderungen*
- *Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzungen der Beiträge*
- *Verschiedenes*

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen bedarf es der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§8

Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

Dem Präsident

Einem oder zwei Vizepräsidenten

Dem/den Schatzmeister/n

Dem/den Schriftführer/n

Dem/den Gardeminister/n

Dem/den Sitzungspräsidenten

den gewählten Ministern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem/den Vizepräsident/en.

Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Präsidium weitere Beisitzer berufen und besondere Arbeitsausschüsse bilden.

Der/die Schatzmeister verwalten die Kasse des Vereins und sind für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Die Rechnungsführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer geprüft - die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Präsidiums sein.



§9

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

Dem Präsidenten und dem/den Vizepräsident/en bis zu einer Summe von 500 EURO. Dieser Betrag gilt im Innenverhältnis.

Dem Präsidium bis zu einer Summe von 5000 EURO. Dieser Betrag gilt im Innenverhältnis.

Der Mitgliederversammlung für weitergehende Beträge.

Alle zur Zahlung angewiesenen Belege müssen durch die Unterschrift eines Mitgliedes des Präsidiums nach § 26 BGB oder einem Schatzmeister als sachlich richtig anerkannt sein.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über die Einnahmen und Ausgaben muss ein Beleg vorhanden sein.

§10

Wahlen, Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, diese Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens 50 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung sind bis 31.12. beim Präsidium einzureichen.

Die Zulassung von Anträgen, die später als 5 Tage vor dem Tag der Versammlung eingehen während der Mitgliederversammlung gestellt werden kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Über Beschlüsse des Präsidiums und etwaiger Arbeitsausschüsse ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§12

Auflösung des Vereins

Die Versammlung ist beschlussfähig wenn, mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Karnevalvereins Böhler Hängsching 1981 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Böhl-Iggelheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Solange noch 11 Mitglieder den Fortbestand des Karnevalvereins „Böhler Hängsching“ verlangen, ist eine Auflösung des Vereins ausgeschlossen.



§ 13

Gender-Klausel

Aus Gründen der Textökonomie werden in dieser Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Diverse beziehen.

§ 14

Schlussvorschriften

1. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die durch das Gericht angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Alle in dieser Satzung nicht geregelten Bestimmungen richten sich nach den Regelungen für eingetragene Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch nicht der Bestand der ganzen Satzung berührt.
4. Jedes neue Mitglied ist verpflichtet Einblick in die Satzung zu nehmen, welche beim Eintritt vom Präsidium auszuhändigen ist.
5. Diese Satzung ersetzt die bei der Mitgliederversammlung vom 21.04.2015 beschlossene Satzung, die von der Mitgliederversammlung vom 19.04.2016 und der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017 geändert wurde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 02.11.2022